

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gemäß GWG 2011;
Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG); Projekt "MOVS MOS 03:
Major Overhaul Renewal TAG Valve Stations, Umbauarbeiten in der
Molchstation Grafendorf (MOS 03)"; Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG
(Ladung)

Die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG GmbH) betreibt in Österreich das „Trans Austria Gasleitung“ (TAG) genannte Ferngasleitungssystem für die Versorgung des Inlandes sowie für den europäischen Erdgastransit. Entlang ihrer Erdgasleitungen durch Österreich, von Baumgarten an der March in Niederösterreich durch die Steiermark und Kärnten bis an die Staatsgrenze zu Italien, betreibt die TAG fünf Verdichterstationen.

In der Verdichterstation Grafendorf plant die TAG GmbH Umbaumaßnahmen in der Molchstation 03 (MOS 03) – u.a. Änderungen an den MOS-Steuerleitungen einschließlich der Erneuerung betroffener Kugelhähne, die Erneuerung von Molchdetektoren sowie den Ausbau des unterirdischen Ölabscheiders TAG I – um die Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Molchung und dem Betrieb des MOS 03-Systems zu erhöhen.

Die von der TAG GmbH auf Eigengrund geplanten Umbaumaßnahmen im Anlagenbereich umfassen im Wesentlichen:

- Neubau/Anpassung der Stützen und Verrohrung der MOS Steuerleitungen und Montage neuer Armaturen
- Austausch der zugehörigen Rohrleitungsteile
- Austausch der 12“ Ausblasleitungsabsperrventile
- Einbau eines Steckdosenverteilers für die Stromversorgung im Bereich der MOS3-Empfangs-Molchschleuse
- Errichtung neuer Armaturen bzw. Kleinfundamente
- Abbruch des Ölabscheiders Nr. 4 und Installation eines neuen Absperrschiebers

Die Verdichterstation Grafendorf befindet sich in der Gemeinde Grafendorf bei Hartberg, im Bezirk Hartberg -Fürstenfeld in der Steiermark.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieser Vorhaben die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die TAG GmbH suchte mit Schreiben vom 16.5.2023 um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die TAG GmbH dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der TAG GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

**Dienstag, 29. August 2023, 10.00 Uhr,
Marktgemeindeamt Grafendorf bei Hartberg,
Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg**

Die Amtsabordnung findet sich zum genannten Zeitpunkt im Gemeindeamt Grafendorf bei Hartberg ein. Von dort wird im Bedarfsfall auch der vorgesehene Lokalausweis seinen Ausgang nehmen.

In die von der TAG GmbH übermittelten Einreichunterlagen kann bis zur mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt von Grafendorf bei Hartberg Einsicht genommen werden.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilnehmen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen den der Verhandlung zugrundeliegenden Antrag erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Ergeht an:

1. Trans Austria Gasleitung GmbH, z. Hd. Herrn Mag. Dieter Windisch, Wiedner Hauptstraße 120, 1050 Wien
2. Frau DIⁱⁿ Ingrid Heinz, MSc, p.A. TÜV AUSTRIA GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
3. Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Projektunterlagen zur Einsichtnahme bis zur mündlichen Verhandlung
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
 - vereinbarungsgemäße Bereitstellung einer geeigneten Verhandlungsräumlichkeit
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
6. Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz

Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl